

28.06.02

Beschluss

des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Erleichterung der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 246. Sitzung am 28. Juni 2002 die beiliegende Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses – Drucksache 14/9630 – zu dem

Gesetz zur Erleichterung der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit

angenommen.

Anrufung des Vermittlungsausschusses: Drs. 253/02 (Beschluss)

Beschlussempfehlung
des Vermittlungsausschusses

zu dem Gesetz zur Erleichterung der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit

- Drucksachen 14/8221, 14/8288, 14/8625, 14/8957 -

Berichtersteller im Bundestag: Abgeordneter Franz Thönnies

Berichtersteller im Bundesrat: Ministerpräsident Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 228. Sitzung am 22. März 2002 beschlossene Gesetz zur Erleichterung der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefassten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuss beschlossen, dass im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Berlin, den 27. Juni 2002

Der Vermittlungsausschuss

Sigmar Gabriel

Franz Thönnies

Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Vorsitzender

Berichtersteller

Berichtersteller

**Gesetz zur Erleichterung der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung
und Schwarzarbeit**

1. Zu Artikel 3 (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)

Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

'4. In § 28e werden nach Absatz 3 folgende Absätze 3a bis 3f eingefügt:

"(3a) Ein Unternehmer des Baugewerbes, der einen anderen Unternehmer mit der Erbringung von Bauleistungen im Sinne des § 211 Abs. 1 des Dritten Buches beauftragt, haftet für die Erfüllung der Zahlungspflicht dieses Unternehmers oder eines von diesem Unternehmer beauftragten Verleihers wie ein selbstschuldnerischer Bürge. Satz 1 gilt entsprechend für die vom Nachunternehmer gegenüber ausländischen Sozialversicherungsträgern abzuführenden Beiträge. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3b) Die Haftung nach Absatz 3a entfällt, wenn der Unternehmer nachweist, dass er ohne eigenes Verschulden davon ausgehen konnte, dass der Nachunternehmer oder ein von ihm beauftragter Verleiher seine Zahlungspflicht erfüllt.

(3c) Ein Unternehmer, der Bauleistungen im Auftrag eines anderen Unternehmers erbringt, ist verpflichtet, auf Verlangen der Einzugsstelle Firma und Anschrift dieses Unternehmers mitzuteilen. Kann der Auskunftsanspruch nach Satz 1 nicht durchgesetzt werden, hat ein Unternehmer, der einen Gesamtauftrag für die Erbringung von Bauleistungen für ein Bauwerk erhält, der Einzugsstelle auf Verlangen Firma und Anschrift aller Unternehmer, die von ihm mit der Erbringung von Bauleistungen beauftragt wurden, zu benennen.

(3d) Absatz 3a gilt ab einem geschätzten Gesamtwert aller für ein Bauwerk in Auftrag gegebenen Bauleistungen von 500 000 Euro. Für die Schätzung gilt § 3 der Vergabeverordnung vom 9. Januar 2001 (BGBl. I S. 110), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876).

(3e) Die Haftung des Unternehmers nach Absatz 3a erstreckt sich in Abweichung von der dort getroffenen Regelung auf das von dem Nachunternehmer beauftragte nächste Unternehmen, wenn die Beauftragung des unmittelbaren Nachunternehmers bei verständiger Würdigung der Gesamtumstände als ein Rechtsgeschäft anzusehen ist, dessen Ziel vor allem die Auflösung der Haftung nach Absatz 3 a ist. Maßgeblich für die Würdigung ist die Verkehrsanschauung im Baubereich. Ein Rechtsgeschäft im Sinne dieser Vorschrift, das als Umgehungstatbestand anzusehen ist, ist in der Regel anzunehmen,

- a) wenn der unmittelbare Nachunternehmer weder selbst eigene Bauleistungen noch planerische oder kaufmännische Leistungen erbringt oder
- b) wenn der unmittelbare Nachunternehmer weder technisches noch planerisches oder kaufmännisches Fachpersonal in nennenswertem Umfang beschäftigt oder
- c) wenn der unmittelbare Nachunternehmer in einem gesellschaftsrechtlichen Abhängigkeitsverhältnis zum Hauptunternehmer steht.

Besonderer Prüfung bedürfen die Umstände des Einzelfalles vor allem in den Fällen, in denen der unmittelbare Nachunternehmer seinen handelsrechtlichen Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums hat.

(3f) Die Bundesregierung berichtet den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes erstmals im Jahre 2004, nachfolgend alle vier Jahre über die Erfahrungen mit den Regelungen nach den Absätzen 3a bis 3e." '

b) Nummer 16 wird wie folgt gefasst:

'16. § 111 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird die Angabe ", § 103 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 oder 2 in Verbindung mit § 102 Abs. 1 Satz 5" gestrichen.

bb) Nach Nummer 2a wird folgende Nummer 2b eingefügt:

"2b. entgegen § 28e Abs. 3c eine Auskunft nicht, nicht richtig

oder nicht vollständig erteilt,"

cc) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

"3a. entgegen § 28f Abs. 1a eine Lohnunterlage oder eine Beitragsabrechnung nicht oder nicht richtig gestaltet,"

dd) Die bisherige Nummer 3a wird die neue Nummer 3b.

ee) In Nummer 8 wird die Angabe "oder § 106 Nr. 3, 5 oder 7" gestrichen.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort "kann" werden die Wörter "in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2b mit einer Geldbuße von bis zu fünfzigtausend Euro," eingefügt.

bb) Die Wörter "in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 7" werden durch die Wörter "in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 7" ersetzt.

2. Zu Artikel 17 (Inkrafttreten)

In Artikel 17 wird die Angabe "1. Juni 2002" durch die Angabe "1. August 2002" ersetzt.